

Erhöhung der Allgemeinen Preise Grund- und Ersatzversorgung Strom zum 01.01.2019

Wir bemühen uns stets, unsere Kosten so gering wie möglich zu halten. Zum Jahreswechsel ergeben sich bei folgenden Preisbestandteilen Kostenänderungen: Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), Netzentgelte sowie erhebliche Kostensteigerungen für die Strombeschaffung.

Daher können wir unsere Allgemeinen Preise leider nicht stabil halten und sind gezwungen, **unsere Allgemeinen Preise in der Grund- und Ersatzversorgung Strom zum 01.01.2019 anzupassen.**

Die Preisänderung im Detail:

1. Allgemeine Preise der Grundversorgung ohne Schwachlastregelung¹⁾

- Der Arbeitspreis steigt ab dem 01.01.2019 um 1,73 Ct/kWh von 27,52 Ct/kWh auf 29,25 Ct/kWh (brutto).
- Der Grundpreis steigt ab dem 01.01.2019 um 33,75 EUR/Jahr von 94,77 EUR/Jahr auf 128,52 EUR/Jahr (brutto).

2. Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Schwachlastregelung

- Der Arbeitspreis HT steigt ab dem 01.01.2019 um 1,72 Ct/kWh von 28,41 Ct/kWh auf 30,13 Ct/kWh (brutto).
- Der Arbeitspreis NT steigt ab dem 01.01.2019 um 1,73 Ct/kWh von 18,99 Ct/kWh auf 20,72 Ct/kWh (brutto).
- Der Grundpreis steigt ab dem 01.01.2019 um 41,26 EUR/Jahr von 119,39 EUR/Jahr auf 160,65 EUR/Jahr (brutto).

¹⁾ Der Durchschnittshöchstpreis steigt ab dem 01.01.2019 um 9,28 Ct/kWh von 43,32 Ct/kWh auf 52,60 Ct/kWh (brutto).

Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGKV. Neben einer Mitteilung an alle betroffenen Kundinnen und Kunden wird die Änderung der Allgemeinen Preise in den Tageszeitungen Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger öffentlich bekannt-gegeben und auch auf unserer Internetseite www.stadtwerke-giessen.de veröffentlicht.

Sonderkündigungsrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 StromGKV steht Ihnen im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Zählerablesung nicht erforderlich

Den Zählerstand zum 31.12.2018 errechnen wir gerne für Sie, Sie müssen also nichts weiter unternehmen. Wenn Sie uns dennoch einen Zählerstand zum 31.12.2018 angeben wollen, nutzen Sie einfach den Kasten Zählerstandsmeldung in unserem Onlineservice <https://onlineservice.stadtwerke-giessen.de>. Dazu brauchen Sie nicht im Onlineservice registriert zu sein.